

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXIX/5. Sitzung, 26.01.2022**

**Beschluss-Nr. 9144**

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von  
Prüfungsordnungen  
hier: Anpassung von Ordnungsmitteln aufgrund der Pandemie-Situation**

Vorlage Nr. XXIX/70

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnung gemäß der Vorlage beigefügten Anlage 2.

*Ergänzung (neu):* Der Akademische Senat bittet die Fachbereiche, möglichst zeitnah Wiederholungen anzubieten, bei denen die wegen Rücktritten nicht erfolgten Prüfungen nachgeholt werden können.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

# UNIVERSITÄT BREMEN

---

bearbeitet von 13, 13-2  
Bremen, den 17.01.2022

Vorlage Nr. XXIX/70 für die XXIX/5. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS am 26.01.2022

<b>Themenfeld:</b>	Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
<b>Titel:</b>	Anpassung von Ordnungsmitteln aufgrund der fortgesetzten Pandemie-Situation
<b>Antragsteller*innen:</b>	KON2
<b>Berichterstatter*in(nen):</b>	██████████ (KON2), ██████████ (13)
<b>Beschlussantrag:</b>	Der Akademische Senat beschließt die Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnung gemäß Anlage 2.
<b>Anlage:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Rechtsauslegung zum Umgang mit dem Prüfungsrücktritt für Prüfungen des WS 2021/22</li><li>2. Entwurf einer Änderungsordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen</li></ol>

## Begründung

Es wird im Wintersemester 2021/22 Studierenden ermöglicht, Prüfungen abzulegen und damit CP zu erwerben. Die Universität hat wiederkehrend und umfänglich dafür die Grundlagen geschaffen, sowohl rechtlich als auch organisatorisch. Dennoch stellt die Omikron-Variante und die damit verbundene Situation (rasch steigende Infektionszahlen und viele Quarantänefälle) die Universität vor eine erneute Herausforderung. Davon betroffen sind zum Beispiel auch geplante Prüfungen in Präsenz, v.a. Klausuren für große Kohorten, welche nicht durchgehend durch digital gestützte Formen ersetzbar sind, weil sowohl das Kompetenzziel als auch die Rechtmäßigkeit der Prüfungen (Stichwort: Täuschungsmöglichkeiten) mit digital gestützten Formen nicht zufriedenstellend erreicht werden. Das aktuelle Pandemiegeschehen kann darüber hinaus auch andere, terminlich festgelegte digitale Prüfungsformen kurzfristig beeinflussen.

Ziel ist es, mit Blick auf die Unwägbarkeiten in der aktuellen Situation, den Druck auf die Studierenden nicht noch weiter zu erhöhen. Hier sind verschiedene Maßnahmen möglich, auch unterhalb der Änderung von Ordnungsmitteln: So wurden für die Prüfungsämter der Universität Bremen, sowohl für das zentrale als auch die dezentralen, von der Leitung des Dezernat 6, Frau Vocke, Rechtsauslegungen zum Umgang mit Prüfungsrücktritten in Abstimmung mit der Rechtsstelle erarbeitet. Diese sind den Zuständigen am 12. Januar zugegangen. Diese Rechtsauslegungen zielen auf ein gleichförmiges Handeln an der Universität Bremen und die Minimierung von Entscheidungsunsicherheiten. Es werden der Umgang mit Quarantäne, mit dem Aufleuchten der Warn-App und der Umgang der Prüflinge bei Erkrankung mit und ohne Symptome angesprochen.

Es hängt von der Kommunikation innerhalb der Universität und den Fachbereichen sowie den Prüfungsausschüssen ab, ob diese Informationen ihre Wirksamkeit hinreichend entfalten. **Wenn der Akademische Senat in seiner Diskussion zu dem Schluss kommt, dass diese Maßnahmen ausreichend sind, ist kein weiterer Beschluss notwendig.**

Man kann diese Maßnahmen aber auch durch eine Änderung des AT begleiten (**Beschlussantrag**), um einheitliche Regelungen für alle Prüflinge und die Entlastung der Studierenden zu gewährleisten. Vorgeschlagen wird daher, Absatz 5 des § 13 („Im Falle des Nichterscheins ohne gemäß § 17 Absatz 1 anerkannte Gründe gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“) für die Prüfungen des WS 2021/22 befristet auszusetzen, um negative Konsequenzen bei Nicht-Erscheinen zur Prüfung in diesem Prüfungsdurchgang auszuschließen. Ein Nicht-Erscheinen wird dann wie ein anerkannter Rücktritt zu werten sein. Diese Maßnahme ist in der Änderungsordnung aufgenommen (grau unterlegt), damit einher gehen wenige, aber notwendige redaktionelle Berichtigungen des AT.

## Informationen an die Prüfungsämter zum Prüfungsrücktritt gem. § 17 Abs. 2 AT im Zusammenhang mit Corona-Infektionen und Quarantäne Anordnungen im Wintersemester 2021/2022

(abgestimmt zwischen Dezernat 6 und Rechtsstelle, Stand: 11.01.2022)

### Für die Prüfungen des Wintersemesters gelten folgende Regelungen im Zusammenhang mit Corona-Infektionen und Quarantäne-Anordnungen.

#### 1. Präsenzprüfungen (Klausuren, praktische Prüfungen und ggf. nicht verschiebbarer Referatsvortrag)

Sofern in PABO die Frist für einen Prüfungsrücktritt bereits abgelaufen ist, gilt:

Wenn ich mit Corona infiziert bin (mit oder ohne Symptome),

- bleibe ich zu Hause und Informiere den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund der Infektion nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Bescheinigung mitschicken),
- Informiere ich die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de)

Wenn ich aufgrund einer Quarantäne-Anordnung nicht kommen kann,

- bleibe ich zu Hause und Informiere den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund der Quarantäne Anordnung nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Bescheinigung mitschicken)

Wenn meine Corona-Warn-App rot leuchtet (erhöhtes Risiko) oder eine Person aus meinem Haushalt / eine enge Kontaktperson Corona-positiv ist oder ich einen positiven Selbsttest habe,

- gehe ich nicht in die Uni, sondern vereinbare einen Termin für einen kostenlosen Test (vorzugsweise PCR) in einem öffentlichen Testzentrum, ggf. halte ich zuvor Rücksprache mit meiner Hausarztpraxis und warte zu Hause das Testergebnis ab,
- informiere ich den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt, dass ich aufgrund des Infektionsverdachts nicht an der Prüfung teilnehmen kann (Screenshot der Warn-App bzw. Nachweis der Testanmeldung mitschicken)

In den drei genannten Fällen gilt die nicht-Teilnahme an den Präsenzprüfungen als anerkannter Prüfungsrücktritt gemäß § 17 Abs. 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

#### 2. Online-Präsenz-Prüfungen (z.B. mündliche Prüfung per Video)

Sofern in PABO die Frist für einen Prüfungsrücktritt bereits abgelaufen ist, gilt

Wenn ich mit Corona infiziert bin und Symptome habe,

- Informiere ich den/die zuständige Prüferin, dass ich krankheitsbedingt nicht an der Prüfung teilnehmen kann und stelle einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt unter Vorlage der Krankschreibung (telefonisch bei der Hausarztpraxis erhältlich,
- Informiere ich die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de), falls dies noch nicht geschehen ist.

Wenn ich mit Corona infiziert, aber Symptomfrei bin,

- Kann ich ohne Weiteres an einer Online-Prüfung teilnehmen,
- Informiere die Universität unter [coronatracking@vw.uni-bremen.de](mailto:coronatracking@vw.uni-bremen.de) über meine Infektion.

### **3. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und andere zeitraumbezogenen Prüfungen**

Sofern eine Corona-Infektion (mit oder ohne Symptome) oder eine Quarantäneanordnung die rechtzeitige Abgabe meiner Ausarbeitung gefährdet oder verhindert, gilt

Sofern meine Bachelor- oder Masterarbeit betroffen ist,

- Informiere ich den/die Prüfer:in und stelle einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit beim zuständige Prüfungsamt unter Beifügung der Quarantäne-Anordnung und/oder des Attests eine entsprechende Verlängerung des Bearbeitungszeitraums.

Bei anderen schriftlichen Arbeiten

- Informiere ich den/die Prüfer:in über diesen Umstand und bitte unter Beifügung der Quarantäne-Anordnung und/oder des Attests um eine entsprechende Verlängerung des Bearbeitungszeitraums.

## **Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen**

Vom xx XY xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx XY xxxx gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die folgenden Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497 und S. 517), beide zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (Brem.ABl. S. 800 und S. 814), werden wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 10 des AT MPO wird in Satz 1 das Wort „dreischer“ berichtigt in „dreifacher“.
2. In § 13 Absatz 5 des AT BPO und des AT MPO wird der Satz ergänzt: „Satz 1 wird für den Prüfungszeitraum des Wintersemester 2021/2022 befristet bis zum 31.3.2022 ausgesetzt und ein Nicht-Erscheinen wie ein anerkannter Rücktritt gewertet.“
3. In Anlage 1 AT BPO und AT MPO wird auf Seite 2 des Zeugnisses die Darstellung der Notenscala in der Fußnote wie folgt berichtigt:

#### **„Deutsche Note**

0,70 – 1,25	ausgezeichnet
1,25 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
4,01 – 5,00	nicht ausreichend“

### **Artikel 2**

Die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen